Wege zur Reduktion der Einweisungen zurechnungsunfähiger Rechtsbrecher in den Maßnahmenvollzug

Wolfgang Stangl und *Alexander Neumann*, Wien

Gliederung

1. Einleitung und Fragestellung
2. Über die regionale Anwendung des § 45 StGB
3. Das Salzburger Modell als kooperierender Institutionenverbund
4. Psychiatrische Diagnosen der Untergebrachten nach § 21 Abs 1 StGB
5. Wege zur Reduktion von Einweisungen gemäß § 21 Abs 1 StGB

Alexander Neumann

Wolfgang Stangl

1. Einleitung und Fragestellung

Der folgende Text basiert auf der Studie „Welcher organisatorischer Schritte bedarf es, um die Einweisungen in den Maßnahmenvollzug zu verringern?“[1], welche die Autoren im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz durchgeführt und im März 2012 abgeschlossen haben.

Die Fragestellungen des Projekts erklären sich vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Zahl der Angehaltenen[2] im Maßnahmenvollzug (MNV) in den letzten ca 10 Jahren erheblich zugenommen hat. Diese Zunahme an Anhaltungen hat dazu geführt, dass der MNV verstärkt unter Gesichtspunkten finanzieller Einsparungsmöglichkeiten dargestellt wurde, da der Finanzbedarf für dessen Durchführung erheblich zugenommen hat[3]. Dazu ist dem Rechnungshofbericht aus 2012 zu entnehmen: Die Ausgaben für die externe Behandlung der Insassen stieg von 17,33 Millionen Euro im Jahr 2000 auf 46,35 im Jahr 2010. „Die mit Abstand größte Ausgabenposition stellte die stationäre Behandlung in psychiatrischen Krankenanstalten dar. Der deutliche Anstieg der Ausgaben von 10,55 Mill. im Jahr 2000 auf 32,82 Mill. Euro im Jahr 2010 (um 211% bzw auf mehr als das Dreifache) war auf die Zunahme der im Maßnahmenvollzug extern Unterzubringenden und den Anstieg der Tarifsätze der Krankenanstalten zurückzuführen“[4].

Der Rechnungshof hat den MNV auch unter betriebswirtschaftlichen, organisatorischen und vollzugsstrategischen Parametern bewertet und ist auch dabei zu kritischen Einschätzungen gelangt. Moniert wurde etwa die aus Sicht des Rechnungshofes fehlende Strategie des BMJ zur Steuerung der stetig steigenden Insassenzahlen, sowie fehlende Instrumente, um die Wirksamkeit des MNV zu prüfen[5].

Zunächst werden wir einleitend die quantitative Zunahme nach § 21 Abs 1 StGB Angehaltener (geistig abnormer und schuldunfähiger Rechtsbrecher) und nach § 21 Abs 2 StGB Untergebrachter (geistig abnormer aber schuldfähiger Rechtsbrecher) für den Zeitraum 2001 bis 2010 darstellen und die für die Steigerung wirksamen Faktoren benennen.

Die Insassenpopulation im MNV nach § 21 Abs 1 StGB steigt im Beobachtungszeitraum 2001 bis 2010 um 50 Prozent an. Waren 2001 noch 301 Insassen im MNV nach § 21 Abs 1 StGB untergebracht, so sind es 2010 bereits 452[6].

Gleichzeitig steigt im selben Zeitraum die durchschnittliche Unterbringungsdauer aller Unterge-

1 *Stangl/Neumann/Leonhartmair*, Welcher organisatorsicher Schritte bedarf es, um die Zahl der Einweisungen in den Maßnahmenvollzug zu verringern. Forschungsbericht des IRKS (2012) (online abrufbar unter www.irks.at).

2 Die im Bericht verwendete maskuline Bezeichnung der Untergebrachten bzw. der Angehaltenen umfasst beide Geschlechter. Im Bereich des § 21 Abs 1 StGB waren im Jahr 2010 rund 12 Prozent der Untergebrauchten Frauen und im Bereich des § 21 Abs 2 StGB 3 Prozent.

3 Vgl *Bundesministerium für Justiz*, Struktur und Kostenentwicklung der Medizinischen Versorgung im Straf- und Maßnahmenvollzug (2008).

4 *Bericht des Rechnungshofes*, Kosten der medizinischen Versorgung im Strafvollzug (2012) 100.

5 Vgl *Bericht des Rechnungshofes*, Maßnahmenvollzug für geistig abnorme Rechtsbrecher (2010).

6 Die Prävalenzstatistik für den Maßnahmenvollzug wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundesrechenzentrum entwickelt; diese Statistik weist aus, wie viele Insassen pro Jahr zumindest einen Tag im MNV untergebracht waren.

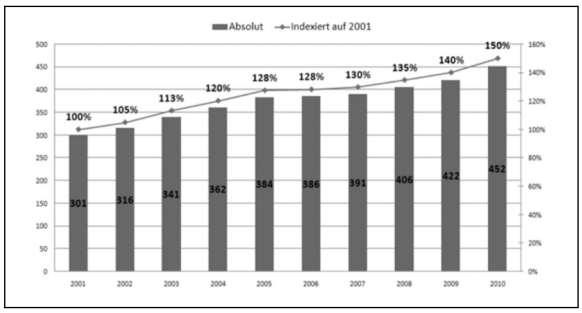

Abbildung 1: Entwicklung der Insassenpopulation gemäß der Anhaltung nach § 21/1 StGB

brachten von 3,4 auf 4,8 Jahre (im Sinne der Jahresprävalenz) um das 1,4-fache an. Bis es zu einer Entlassung aus dem MNV nach § 21 Abs 1 StGB kommt, vergingen im Ausgangsjahr der Studie 2001 durchschnittlich rund 2,5 Jahre, im Jahr 2010 etwa 4,6 Jahre.

Ein noch steilerer Anstieg der Belagszahlen zeigt sich für den MNV nach § 21 Abs 2 StGB. Die Zahl steigt von 271 Angehaltungen im Jahr 2001 auf 470 im Jahr 201, dh der quantitative Anstieg beträgt 73 Prozent (gegenüber 50 Prozent gemäß § 21 Abs 1 StGB). Auch die durchschnittliche Anhaltedauer der zurechnungsfähigen geistig abnormen Untergebrachten steigt im Durchschnitt von rund 3,8 Jahren (2001) um das 1,4-fache auf 5,4 Jahre (2010). Bis es zu einer Entlassung aus dem MNV nach § 21 Abs 2 StGB kommt, vergingen im Ausgangsjahr der Studie (2001) etwa 2,5 Jahre und am Ende des Beobachungszeitraums (2010) waren es durchschnittlich 4,6 Jahre.

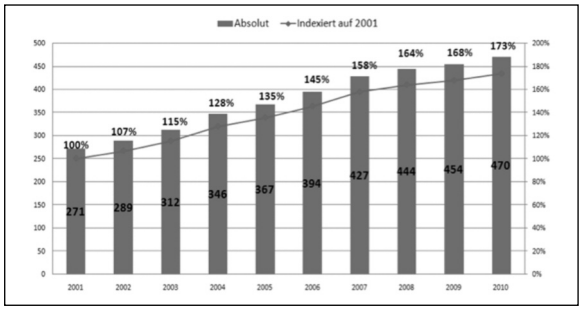

Abbildung 2: Entwicklung der Insassenpopulation gemäß der Anhaltung nach § 21/2 StGB

Als Ursachen für den Anstieg konnten wir folgende Faktoren im Rahmen des genannten Forschungsprojekts benennen:

a) Mehr Zugänge als Entlassungen

Zunächst ist der kontinuierliche Anstieg in beiden Formen des MNV auf den negativen Entlassungssaldo zurückzuführen. Jahre, in denen es mehr Entlassungen aus dem MNV als Zugänge gab, bleiben sowohl im Bereich des § 21 Abs 1 StGB als auch des § 21 Abs 2 StGB die Ausnahme. Wiewohl in den letzten beiden Jahren (2011 und 2012) vor allem durch die Entlassungspraxis der Sonderanstalt in Linz-Asten ein größerer Anteil an bedingten Entlassungen aus dem MNV zu beobachten[7] ist.

b) Deliktspezfische Wachstumsbereiche

Die Analyse der zunehmenden Insassenpopulation zeigt, dass es drei deliktische „Wachstumsbereiche“ im MNV nach § 21 Abs 1 StGB gibt. Diese betreffen zunächst zwei Gewaltbereiche. Erstens psychische Gewalt im Sinne der Einschüchterung, Nötigung und/oder Drohung und zweitens physische Gewalt im Sinne der Körperverletzung. Der größte „Wachstumsbereich“ ist in der Deliktsgruppe der „Nötiger und Droher“[8] festzustellen. Hier ist im Vergleich von 2001 zu 2010 ein Zuwachs von 118 Prozent auszumachen, die Gesamtpopulation der nach § 21 Abs 1 StGB Angehaltenen wächst im selben Zeitraum um 50 Prozent an. Ebenfalls überdurchschnittlich stark stieg die Gruppe der „Körperverletzer“ in den letzten 10 Jahren an (um 85 Prozent).

Schließlich kam es auch zu einem Anstieg bei jenen Angehaltenen, deren führendes Delikt den Bereich sexueller Integrität (sexueller Missbrauch Unmündiger) betrifft. Diese Gruppe hat jedoch gemessen an der absoluten Anzahl der Insassen nur einen geringen Anteil an den Untergebrachten nach § 21 Abs 1 StGB.

c) Anhaltezeiten werden immer länger

Von der zunehmenden Dauer der Anhaltung sind die Langzeitangehaltenen (das betrifft Anhaltungen über zehn Jahre) besonders betroffen. Sie nehmen im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 1 StGB einen immer größeren Raum ein. Im Jahr 2010 sind 43 Prozent aller Anhaltetage auf diese Gruppe zurückzuführen, die absolut jedoch nur 14 Prozent aller Insassen ausmacht.

7 Ein Trendwende konnte dadurch jedoch noch nicht herbeigeführt werden, im September 2012 waren im MNV nach § 21 Abs 1 StGB mit 457 Untergebrachten bereits etwas mehr Insassen im MNV zu verzeichnen als am Ende des Beobachtungszeitraums der IRKS-Studie (n=452). Von einem weiteren Anstieg bis zum Jahresende 2012 ist auszugehen. Ähnlich stellt sich die Situation im MNV nach § 21 Abs 2 StGB dar, wo im September 2012 mit 465 Untergebrachten wieder annähernd so viele Insassen angehalten wurden wie zum Ende des Beobachtungszeitraums 2010 (n=470).

8 Nötigung, Drohung, Freiheitsentziehung, Erpressung: §§ 99, 105 – 107 StGB.

Etwas anders stellt sich die Situation im Bereich des MNV nach § 21 Abs 2 StGB dar. Zwar steigt die durchschnittliche Anhaltedauer aller Untergebrachten, aber es lässt sich zugleich feststellen, dass die Anhaltedauer über die Strafdauer hinaus zunimmt. Waren 2001 mit 105 Insassen etwa 39 Prozent aller nach § 21 Abs 2 StGB Untergebrachten über die Strafdauer angehalten, so zeigt sich 2010, dass mit 221 Angehaltenen nahezu – die Hälfte der Insassenpopulation nach § 21 Abs 2 StGB (47 Prozent) über die Strafdauer angehalten wird. Anders ausgedrückt: Wurden im Jahr 2001 258 „Überzeitjahre“ verbüßt, so stiegen diese im Jahr 2010 auf 816 an.

d) Vermehrte Einweisungen in den MNV nach § 21 Abs 2 StGB bei kurzen Strafen

Ebenfalls auffällig ist im Bereich des § 21 Abs 2 StGB die Verdreifachung von Untergebrachten mit einem Strafmaß bis zu einem Jahr im 10-jährigen Beobachtungszeitraum der Studie. Dies trifft vor allem auf Körperverletzungsdelikte zu. Von den Eingewiesenen in den MNV nach § 21 Abs 2 StGB, deren Freiheitsstrafe nicht mehr als ein Jahr beträgt, sind ein Drittel „Körperverletzer“, ein weiteres Viertel entfällt auf die Gruppe der „Nötiger und Droher“. Aber auch Sexualdelinquenten nehmen rund ein Fünftel der Fälle dieses Strafsegments im Jahr 2010 ein. Insgesamt sind etwa 13 Prozent aller nach § 21 Abs 2 StGB Untergebrachten im Jahr 2010 diesem Strafsegment (unter einem Jahr) zuzuordnen.

Was wir als Faktoren für den Anstieg benennen können, sind zugleich Tätigkeitsfelder von Professionen, die am Verfahren zur Feststellung beteiligt sind, ob ein Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, ob der Täter zurechnungsfähig bzw zurechnungsunfähig ist, ob eine Einweisung in den MNV anzuordnen ist, wie lange diese Behandlung im MNV durchzuführen ist und schließlich wann der Betroffene aus dem MNV bedingt entlassen werden kann. Die Unterbringungszahlen im MNV sind unter dem Gesichtspunkt der involvierten Akteure bzw. Institutionen das Ergebnis eines multiprofessionellen Prozesses, an dem die verschiedenen Professionen in ihrer jeweiligen Zuständigkeit beteiligt sind.

Es ist hier nicht der Ort, die jeweiligen „Anteile“ zu untersuchen, die den einzelnen Professionen beim Anstieg der Zahlen der Angehaltenen in den letzten zehn Jahren zuzurechnen sind, aber es ist davon auszugehen, dass nur im (lokal unterschiedlichen) Zusammenwirken von Richtern, Staatsanwälten und Psychiatern (als Behandler wie als Gutachter) der quantitative Anstieg zu verstehen ist. Zugleich ist auch damit die Denkrichtung skizziert, der zu folgen sein wird, wenn über eine Reduktion der Zahlen nachgedacht wird, da ein multiprofessionell verursachter Anstieg der Unterbringungszahlen komplexe Strategien für deren Reduktion verlangt.

Im Folgenden werden wir uns mit der bedingten Nachsicht der Einweisung in den MNV gemäß § 45 StGB als einer der möglichen Strategien zur Reduktion der Anzahl Untergebrachter befassen[9].

2. Über die regionale Anwendung des § 45 StGB

Aus Gründen, die hier nicht zu untersuchen sind, erfolgt in Österreich die bedingte Nachsicht der Einweisung in den MNV fast ausschließlich bei Straftaten von Personen, die zum Zeitpunkt der Tatbegehung zurechnungsunfähig waren und bei denen das Gericht eine Einweisung in den MNV nach § 21 Abs 1 StGB in Erwägung zieht. Für die Studie des IRKS lagen Strafregisterauszüge der Jahre 2008 bis 2010 vor. Wie der Abbildung 3 zu entnehmen ist, findet die bedingte Nachsicht gemäß § 45 StGB im MNV nach § 21 Abs 2 StGB kaum Anwendung (n=6 bis7 Fälle).

Der regionale Vergleich der Anwendungshäufigkeit der bedingten Nachsicht ergibt, dass die Mehrheit aller diesbezüglichen gerichtlichen Entscheidungen durch das LG Salzburg erfolgt.

Zwischen 2008 und 2010 wurden jährlich zwischen einem Drittel und einem Fünftel aller bedingten Nachsichten am LG Salzburg ausgesprochen. In Salzburg ist zu beobachten, dass auf eine unbedingte Einweisung in den MNV zwei bedingte Nachsichten ausgesprochen werden. Nun wäre es naiv zu fordern, alle Straflandesgerichte sollten den § 45 StGB so anwenden, wie dies in Salzburg der Fall ist, ohne die lokalen Rahmenbedingungen

9 Bedingt nachzusehen ist die Einweisung in den MNV dann, „wenn nach der Person des Betroffenen, seinem Gesundheitszustand, seinem Vorleben, nach der Art der Tat und nach seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen, insbesondere nach einem während vorläufiger Anhaltung nach § 429 Abs 4 StPO oder eines Vollzugs der Untersuchungshaft durch vorläufige Unterbringung nach § 438 StPO erzielten Behandlungserfolg, anzunehmen ist, dass die bloße Androhung der Unterbringung in Verbindung mit einer Behandlung außerhalb der Anstalt und allfälligen weiteren in den §§ 50 bis 52 vorgesehenen Maßnahmen ausreichen werde, um die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtet, hintanzuhalten“(§ 45 Abs 1 StGB).

Bedingte Anstaltsunterbringungen nach den §§ 21/1 und 2 StGB nach dem verurteilenden Gericht						
Gericht	§ 21 Abs 1 bedingt			§ 21 Abs 2 bedingt		
	2008	2009	2010	2008	2009	2010
OLG Wien	5	10	7	2	3	2
in %	16 %	23 %	19 %	33 %	43 %	29 %
LG F. STRAFS. WIEN	2	3	5	1	1	0
in %	6 %	7%	14%	17%	14 %	0 %
LG WR.NEUSTADT	2	1	1	0	0	0
in %	6%	2%	3%	0%	0%	0%
LG ST. PÖLTEN	0	1		1	0	0
in %	0 %	2 %	0 %	17 %	0 %	0 %
LG KORNEUBURG	1	3	1	0	0	1
in %	3%	7%	3%	0%	0%	14%
LG KREMS A D DONAU	0	0	0	0	2	0
in %	0 %	0 %	0 %	0 %	29 %	0 %
LG EISENSTADT	0	2	0	0	0	1
in %	0 %	5 %	0 %	0 %	0 %	14 %
OLG Graz	2	8	8	1	0	2
in %	6 %	19 %	22 %	17 %	0 %	29 %
LG F. STRAFS. GRAZ	2	6	7	0	0	0
in %	6 %	14 %	19 %	0 %	0 %	0 %
LG LEOBEN	0	0	0	0	0	2
in %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	29 %
LG KLAGENFURT	0	2	1	1	0	0
in %	0 %	5 %	3 %	17 %	0 %	0 %
OLG Linz	21	17	17	2	3	1
in %	66 %	40 %	47 %	33 %	43 %	14 %
LG LINZ	5	2	3	2	0	0
in %	16 %	5 %	8 %	33 %	0 %	0 %
LG WELS	1	4	2	0	0	0
in %	3 %	9 %	6 %	0 %	0 %	0 %
LG STEYR	2	1	2	0	0	1
in %	6 %	2 %	6 %	0 %	0 %	14 %
LG RIED IM INNKREIS	3	0	2	0	0	0
in %	9 %	0 %	6 %	0 %	0 %	0 %
LG SALZBURG	10	10	8	0	3	0
in %	31 %	23 %	22 %	0 %	43 %	0 %
OLG Innsbruck	4	8	4	1	1	2
in %	13 %	19 %	11 %	17 %	14 %	29 %
LG INNSBRUCK	3	8	3	1	1	2
in %	9 %	19 %	8 %	17 %	14 %	29 %
LG FELDKIRCH	1	0	1	0	0	0
in %	3 %	0 %	3 %	0 %	0 %	0 %
Österreich Gesamt	32	43	36	6	7	7
in %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

Abbildung 3: Anwendung des § 45 StGB im regionalen Vergleich

zu kennen. Setzt man sich jedoch die Unterbringungsvermeidung als Prämisse, um der steigenden Anzahl von Untergebrachten im MNV entgegenzuwirken, so ist die Salzburger Praxis ein besonders interessantes Beispiel.

Bevor wir diese Praxis näher untersuchen, ist jedoch davor noch auf den Umstand einzugehen, dass durch das LG Salzburg zwar bei weitem am häufigsten von § 45 StGB Gebrauch gemacht wird, dass aber durch dieses LG zugleich anteilig etwa gleich viele unbedingte Einweisungen in den MNV erfolgen wie an anderen Landesgerichten im Bundesgebiet. Gemessen an allen bedingen und unbedingten Haftstrafen mit einer Strafdauer von über einem Jahr ist in Salzburg tatsächlich ein höherer Anteil an Maßnahmenentscheidungen in den Jahren 2008 bis 2010 zu beobachten (8 – 10 Prozent) als im restlichen Bundesgebiet (4 Prozent). Diese Annährungsweise über Strafen mit einer Strafdauer über einem Jahr erscheint sinnvoll, da die Mindeststrafdrohung für eine Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB ein Jahr übersteigen muss. Bezieht man den Anteil der Salzburger Maßnahmenentscheidungen auf alle Freiheitsstrafen, bedingt und unbedingt, so haben diese einen Anteil von etwa einem Prozent an allen Entscheidungen, die zu einer Freiheitsstrafe geführt haben. Im Bundesschnitt liegt dieser Anteil bei etwa einem halben Prozentpunkt. Dieser Befund bedeutet, dass in Salzburg etwa doppelt so viele Personen nach § 429 Abs 4 StPO angehalten werden wie an den übrigen Standorten und dass damit die Grundgesamtheit für potentielle Maßnahmenentscheidungen doppelt so hoch ist wie an den übrigen Landesgerichten[10].

Die Form dieser Anhaltung hat dann zu erfolgen, wenn entsprechende Haftgründe vorliegen, der Betroffene jedoch aufgrund seines aktuellen geistigen Zustandes einer ärztlichen Behandlung bedarf und daher die U-Haft nicht in einer Justizanstalt, sondern in einer Ansatlt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder in einer psychiatrischen Klinik zu vollziehen ist.

Wir können anhand der uns vorliegenden Daten nicht die Frage beantworten, warum so viel mehr Anhaltungen nach § 429 StPO in Salzburg erfolgen, da wir die lokalen Interventionsroutinen der im Anlassfall einschreitenden Polizeiinspektionen nicht erhoben haben. Eine genaue Kenntnis darüber wäre jedoch nötig, um das Zustandekommen dieses „Pools“ an „429er“ in Salzburg verstehen zu können. Es finden sich in den von uns geführten Interviews jedoch geäußerte Vermutungen, dass manche Polizeiinspektionen psychisch auffällige angezeigte Personen eher direkt psychiatrischen Anstalten übergeben, die in weiterer Folge nach den Bestimmungen des UbG vorgehen; andere Polizeiinspektionen in vergleichbaren Fällen dagegen eher in die Justizanstalten mit der Folge einliefern, dass die Regeln der StPO und nicht des UbG wirksam werden. In Salzburg, so ist zu vermuten, wird durch die Polizei in den einschlägigen Fällen vor allem der Kontakt zum Strafgericht gesucht, das in weiterer Folge die (vorläufige) Anhaltung nach § 429 StPO ausspricht.

Diese Überlegungen zusammenfassend kann davon gesprochen werden, dass der Standort Salzburg in zweifacher Weise bemerkenswert erscheint: in der im Bundesdurchschnitt großen Zahl an Personen, die nach § 429 StPO angehalten werden und in der großen Anzahl an bedingten Einweisungen in den MNV nach § 45 StGB, deren Voraussetzungen wir nachfolgend beschreiben.

3. Das „Salzburger Modell“[11] als kooperierender Institutionenverbund

Die von den übrigen Gerichten abweichende Praxis in Salzburg erklärt sich aus folgenden Faktoren: 1. In den Geprächen mit Salzburger Richtern, die wir im Rahmen des Projekts durchführten, wurde übereinstimmend versichert, dass es das Ziel sowohl der im Ermittlungsverfahren als auch der an der Hauptverhandlung beteiligten Richterschaft (kurz: HR- und HV-Richter) des LG Salzburg sei, zu prüfen, ob § 45 StGB bei vorläufig nach § 429 StPO Untergebrachten anwendbar sei, um die Einweisung in den MNV zu vermeiden. Darüber bestehe „Konsens“, wie in den Interviews versichert wurde und „man kenne“ keine andere Vorgangsweise, wie junge Richterinnen im Gespräch mitteilten. Man kann diese Perspektive auch als lokale Rechtskultur verstehen, in deren Rahmen sich ein Diskurs im Sinne eines selbstverständlichen Nach-

10 Exakte Zahlen über Anhaltungen nach § 429 Abs 4 StPO existieren nicht, da sie durch den Strafvollzug nur dann erhoben werden, wenn im Anschluss an diese Anhaltungsform auch die unbedingte Einweisung in den MNV erfolgt. Keine Zählung erfolgt dann, wenn die Einweisung bedingt nachgesehen wird.

11 Am 22. November 2011 fand auf Einladung des BMJ ein Workshop als Begleitung des zitierten Forschungsprojekts statt. Bei dieser Gelegenheit wurde wiederholt von den anwesenden Experten vom Salzburger Modell im Sinne der forcierten Anwendung des § 45 StGB durch das LG Salzburg gesprochen. Wir folgen dieser Begrifflichkeit und werden ihren Inhalt näher erklären.

denkens, Redens und Handelns in einschlägigen Rechtsfällen ausgebildet hat. Steht eine mögliche Entscheidung nach § 45 StGB an, so steht ein erprobter und kulturell legitimierter Diskurs zur Verfügung, der unabhängig vom jeweiligen Entscheider existiert und routinemäßig abrufbar ist.

2. Auf Seiten der Staatsanwaltschaft findet sich, so das Ergebnis unserer Studie, der zur Richterschaft komplementäre Diskurs[12]. Falls nicht durch den HV-Richter ohnehin angeordnet, wird von der StA für die Hauptverhandlung eine abermalige gutachterliche Stellungnahme über den aktuellen geistigen Zustand des Betroffenen angefordert, um dessen aktuelle Gefährlichkeit dokumentieren zu können, die durch die während der Anhaltung gemäß § 429 StPO erfolgte psychiatrische Behandlung abgeklungen sein könnte.

Wenn man den Umstand berücksichtigt, dass in den letzten zehn Jahren die Anhaltezeit nach § 429 StPO von durchschnittlich drei Monate (2001) auf sechs Monate (2010) angestiegen ist, so kommt dieser abermaligen Überprüfung des psychischen Zustandsbildes besondere Bedeutung zu. Gerade bei Personen mit Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis seien – so der allgemeine Tenor unter den interviewten Ärzten – die Chancen der Rehabilitation in einem halben Jahr als gut einzuschätzen. Standorte, an denen ein Gutachten lediglich zu Beginn der Anhaltung nach § 429 StPO eingeholt wird, zeichnen sich nicht zuletzt deswegen durch eine im Vergleich zu Salzburg erweiterte Einweisungspraxis aus.

3. Für die Häufigkeit der Einweisung in den MNV ist das Gutachten des beigezogenen forensischen Gutachters von großer Bedeutung. Die Besonderheit am Standort Salzburg besteht in der Einbeziehung des forensischen Gutachters in das enge und konsensuelle Kommunikationsnetz rund um den MNV. Es ist selbstverständlich, so ein weiteres wichtiges Studienergebnis, dass zum einen ein ständiger Gesprächskontakt zwischen der Sonderstation für forensische Psychiatrie (in der gemäß § 429 StPO vorläufig Angehaltene behandelt und rehabilitiert werden), anderen Akutstationen (Unterbringungsbereiche gemäß UbG) und dem gerichtlich beeideten Sachverständigen unterhalten wird, zum anderen aber auch noch eine gute Kenntnis der Betreuungs- und Kontrollmöglichkeiten der in Salzburg vorhandenen Nachbetreuungseinrichtungen hinzu kommt, die für die Aufnahme (nicht nur aber auch) geistig abnormer Rechtsbrecher zur Verfügung stehen.

4. Als vierter Faktor ist last but not least das Netz vorhandener Nachbetreuungseinrichtungen anzuführen, das für die Aufnahme bzw Betreuung geistig abnormer Rechtsbrecher bereit steht und einen Institutionenverbund darstellt, der eine Alternative zum Regime des MNV bietet:

a. Zu nennen ist hier zunächst die psychiatrische Ambulanz der Christian Doppler Klinik, die die durch das Gericht ausgesprochenen Weisungen durchführt und auch überwacht. Das bedeutet, dass alle „45er“ durch das selbe Team, das die zunächst nach § 429 StPO Untergebrachten betreut hat, weiterhin behandelt werden (nur einige wenige werden durch niedergelassene Psychiater im Pinzgau und im Pongau außerhalb dieser Einrichtung behandelt). Diese Kontinuität der Behandlung, so wird in Salzburg betont, gibt den behandelnden Ärzten Sicherheit, weil sie auch weiterhin für die Patienten, deren Gesundheitszustand sie kennen, zuständig sind. Im einzelnen führte ein im MVZ arbeitender Psychiater aus Salzburg dazu aus: „Diese sogenannte Kontinuität des Behandlungsteams auch während der Probezeit ist meines Erachtens von großer Bedeutung. Vor allem gibt sie Sicherheit auf Seite des Arztes! Wenn ich weiß, der Patient bleibt unter meiner Ägide und Kontrolle, so fällt es mir auch leichter eine Entlassung bei Gericht zu befürworten. Es muss also der für die Behandlung verantwortliche Arzt im MNV selbst dem Gericht und dem GA einen Behandlungsbericht und eine Entlassungsempfehlung vor der HV mitteilen und die empfohlenen Weisungen und zukünftigen Therapieschritte nahebringen, die er ja teilweise selbst leitet und durchführt, damit der GA überhaupt zur Erkenntnis kommen kann, eine bedingte Einweisung zu empfehlen. Verpasse ich das, erfolgt ohne langes Zögern vom Gericht die Einweisung in den MNV“[13].

b. Die Volkshilfe Salzburg, die im Rahmen ihrer „Psychosozialen Rehabilitation“ seit 2004 auch geistig abnorme Rechtsbrecher betreut. Wird durch das Gericht ein Betroffener dieser Einrichtung zugewiesen, so übernimmt nach einer entsprechenden Sozialdiagnose eine Betreuungsperson die Betreuung.

12 Auf Seiten der StA ist jedoch der „Pro-§ 45-Diskurs“ nicht so unwidersprochen wie auf Seiten der Richterschaft. In einem StA-Interview wurden Zweifel laut, ob die Anwendung des § 45 StGB in diesem Umfang vertretbar sei.

13 Schriftliche Mitteilung an die Autoren.

c. „pro mente plus“ betreibt NEULAND Salzburg, eine Einrichtung, die gleichfalls gerichtliche Weisungen überwacht und über Trainingswohnungen verfügt und aufsuchende soziale Hilfe durchführt.

Die Bedeutung dieser vier Faktoren, deren Zusammenwirken das „Salzburger Modell“ ermöglichen, wird im Kontrast zu den Ergebnissen der Erhebungen an anderen Untersuchungsstandorten einordenbar. So wurde außerhalb von Salzburg berichtet, dass weniger dichte oder gar keine oder nur vereinzelte Kontakte zwischen den Systemen Gericht, Staatsanwaltschaft, Gutachtern, Kliniken und Nachsorgeeinrichtungen bestehen; forensische Abteilungen von Gerichten trotz Einladung nicht besucht werden; Gutachter die Behandlungsmöglichkeiten der forensischen Abteilungen nicht kennen, weil sie diese nicht besuchen. Berichtet wurde auch von „festen Arbeitsbeziehungen“ zwischen einzelnen Landesgerichten (einzelnen Vorsitzenden) und Gutachtern, die „bekanntermaßen großzügig“ in den MNV einweisen würden.

Die vorgelegten Befunde und Überlegungen zusammenfassend kann man das „Salzburger Modell“ als einen kooperierenden Institutionenverbund beschreiben. In die Kooperation eingebunden sind das Salzburger HR- und HV-Gericht, die StA Salzburg, die verschiedenen psychiatrischen Einrichtungen vor Ort und die genannten extramuralen Nachbetreuungseinrichtungen. Diese Kooperation ist ein vielschichtiger sozialer Vorgang im Sinne eines aufeinander abgestimmten Zusammenwirkens dieser Institutionen. Voraussetzung dieses Zusammenwirkens ist ein wechselseitiges Institutionenvertrauen, das wir an anderen Standorten in dieser Form nicht beobachten konnten. Um dieses Institutionenvertrauen aufzubauen und zu pflegen, bedarf es zum einen einer starken und über die Grenzen der Institutionen hinweg wirksamen gemeinsamen Ethik der Vermeidung von Einweisungen in den MNV. Die Befolgung dieser Ethik scheint uns in Salzburg in vieler Hinsicht wirksam[14]. Ergänzend dazu bedarf es aber auch der Institutionalisierung und Pflege einiger sozialer Mechanismen, ohne deren Funktionieren Institutionenvertrauen auf Dauer – trotz einer gemeinsamen Ethik – beschädigt wird oder sich auch in sein Gegenteil, dem Institutionenmisstrauen und in die destruktive Institutionenkonkurrenz, verkehren kann.

Wir behaupten, dass in Salzburg durch die dichte Kommunikation zwischen den Institutionenvertretern auch die **wechselseitige Beobachtung** ermöglicht wird. Gerichte haben kommunikativen und auch physischen Zugang zu den psychiatrischen wie auch zu den Nachsorgeeinrichtungen, die Nachsorgeeinrichtungen haben untereinander Zugang und außerdem zur forensischen Ambulanz der Christian Doppler Klinik, oder zum Gericht usf. Diese Kommunikationen eröffnen die Möglichkeiten der wechselseitigen Beobachtung mit der Folge der **Institutionentransparenz.** Dies führt dazu, dass die eigene Aufgabenstellung (man kann auch sagen, die eigene je spezifische Institutionenlogik) in Kenntnis der anderen Institutionenlogik(en) fallbezogen angepasst oder auch neu entworfen werden kann. Es werden somit Informationen ausgetauscht, Erfahrungen mitgeteilt, allfällige Schwierigkeiten kommuniziert, Rat eingeholt und (potentiell) in das eigene aktuelle oder künftige Handeln integriert (bzw potentiell integrierbar gemacht). Die handelnden Institutionen wissen auf diese Weise über ihre spezialisierten Umwelten (dh die anderen interagierenden Institutionen) Bescheid und können im Vertrauen auf diese Kommunikationen kooperierend entscheiden.

Eine bedeutsame Folge dieses Austauschprozesses zwischen den Institutionen ist die **wechselseitige Beeinflussung** in der Einschätzung und Wahrnehmung der je spezifischen Aufgaben. Die Staatsanwaltschaft „lernt“ von der Psychiatrie deren Gefährlichkeitseinschätzungen zu verstehen, wodurch sich die eigene Rechtsargumentation verändern kann. Die Seite der Gutachter kann durch intime Kenntnis dessen, was in den Nachbetreuungseinrichtungen geleistet werden kann, die Ein-

14 Spiritus Rector einer Gruppe von Reformern in Salzburg, die den rechtlichen und therapeutischen Umgang mit zurechnungsunfähigen Rechtsbrechern kritisierte, war Universitätsprofessor *Dr. Bernhard J. Mitterauer,* der als Arzt und psychiatrischer Gutachter in Salzburg tätig war und der zwischen 2004 und 2007 die Sonderstation für Forensische Psychiatrie in der Christian Doppler Klinik leitete (als verantwortlicher behandelnder Arzt) und zwischen 1989 und 2009 dem Institut für Forensische Neuropsychiatrie als Universitätsprofessor in gutachterlicher Tätigkeit vorstand. Im Rahmen eines Arbeitskreises, in dem sich Juristen und Ärzte über Probleme des MNV austauschten, entstand auch die Idee, analog zur bedingten Verurteilung von Straftätern, die bedingte Nachsicht von vorbeugenden Maßnahmen dem Bundesministerium für Justiz vorzuschlagen. Grundlage dafür waren die therapeutischen Erfolge, die *Mitterauer* bei Untergebrachten erzielen konnte, die gemäß § 429 StPO vorläufig angehalten wurden.
Seine Erfahrungen hat Mitterauer in seinem Buch veröffentlicht: *Bernhard J. Mitterauer*, Methodische Entwicklungen in der Forensischen Psychiatrie. Der Salzburger Weg (2009); vgl auch *Eder-Rieder/Mitterauer,* Alternativen zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB, ÖJZ 1999, 595 ff.

schätzung des sozialen Risikos, das gemeinhin mit der Diagnose eines Krankheitsbildes angenommen wird, verändern usf.

Durch die gemeinsame Ethik und das Institutionenvertrauen, bewirkt wie hervorgerufen durch gemeinsame Kommunikation und durch die Herstellung von Institutionentransparenz, entsteht schließlich auch ein hohes Maß an **Institutionenkohäsion,** dh ein subjektiver (gefühlter) wie objektiver (funktionsabhängiger) Zusammenhalt zwischen den beteiligten Institutionen. Man kann auch von einem Salzburger „Spirit" sprechen, der sich in den quantitativen Daten, wie auch den Interviews abbildet. Man kann sich aufeinander verlassen, weil man weiß, was die anderen Akteure/Institutionen tun, was sie können oder auch nicht können und man kann auf dieser Basis Vereinbarungen treffen, die Institutionen in ihren Entscheidungsabläufen koordinieren und auf den Einzelfall abstimmen[15].

Unter reformstrategischen Gesichtspunkten kann anhand des Salzburger Modells gelernt werden, dass als wichtige Voraussetzungen einer zunehmenden Anwendung der bedingten Nachsicht der Einweisung in den MNV die gemeinsame Ethik der Unterbringungsvermeidung ebenso zu nennen ist wie der Aufbau und die Pflege eines Institutionenverbundes auf der Basis dichter Kommunikation, wodurch Vertrauen und Transparenz hergestellt und aufrechterhalten werden kann.

4. Psychiatrische Diagnosen der Untergebrachten

Bisher haben wir noch nicht über die Betroffenen gesprochen – so nennt das Gesetz jene Personen, die nach § 429 StPO bis zur Hauptverhandlung angehalten werden. Die Diagnosen der gemäß § 21 Abs 1 StGB Angehaltenen[16] nach dem ICD-10 Schema zeigen folgende Verteilung:

Während die Anteile an affektiven und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen, an organisch-psychischen, an Persönlichkeits- sowie an Intelligenzstörungen jeweils unter 10 % liegen, umfassen die Diagnosen von schizophrenen Erkrankungen 70 %.

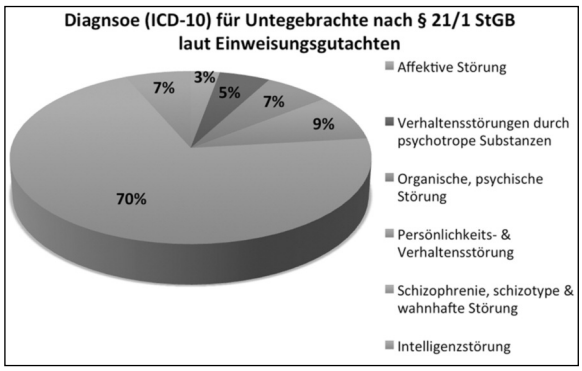

Abbildung 4: Diagnosen (ICD-10) laut Einweisungsgutachten

Dieser hohe Anteil der an Schizophrenie Erkrankten an allen psychischen Störungen ist für die uns beschäftigende Frage, auf welche Weise die Rate der Einweisungen in den MNV für geistig abnorme Rechtsbrecher verringert werden kann, bedeutsam. Es wurde in den Interviews mit Psychiatern aus Salzburg, aber auch außerhalb Salzburgs berichtet, dass gerade schizophrene Patienten (und dies gelte in noch größerem Maße für junge Patienten) durch medikamentöse Behandlungen innerhalb relativ kurzer Zeit zumindest so weit rehabilitiert werden können, so dass eine Anhaltung im MNV nicht mehr unbedingt notwendig erscheint. Diese Anhaltezeit in der Unterbringung gemäß § 429 StPO betrug im Jahr 2010 immerhin ein halbes Jahr – ein Zeitraum, der im Unterschied zu anderen Standorten, in Salzburg für die Behandlung der Betroffenen intensiv genutzt wird, so dass im Zusammenwirken mit den analysierten lokalen institutionellen Bedingungen die Vermeidung der Unterbringung im MNV überdurchschnittlich häufig gelingt.

5. Wege zur Reduktion von Einweisungen zurechnungsunfähiger Straftäter in den Maßnahmenvollzug

Im Rahmen der Stodertaler Forensiktage, die am 3. und 4. Oktober 2012 stattgefunden haben, und

15 Die hier vorgetragenen Überlegungen sind inspiriert durch die neuere Governanzforschung, wie sie etwa im „Handbuch Governanz", herausgegeben von *Benz/Lütz/Schimank und Simonis* (2007), zusammengefasst wurden. Für unseren Zusammenhang fruchtbar sind darin die Einführung der Herausgeber (9 – 27), Elementare Mechanismen (29 – 45) und Heoinstitutionalismus (161 – 175) von *Uwe Schimank* sowie „Rechtswissenschaftliche Perspektiven" (240 – 252), verfasst von *Trute/Kühlers* und *Pilniok*.

16 Wir haben zwar nicht die Diagnosen der nach § 429 StPO Angehaltenen erhoben, sondern ausschließlich jene von Eingewiesenen. Da wir feststellen konnten, dass in den Akten dokumentierte psychiatrische Diagnosen durch Folgeuntersuchungen kaum revidiert werden, gehen wir von der weitgehenden Identität der Diagnosen aus. Weiters ist die Abbildung so zu lesen, dass die dominierende Diagnose des Einweisungsgutachtens herangezogen wurde. Wurde zB einem Insassen eine Intelligenzsstörung und eine Erkrankung nach dem schizophrenen Formenkreis diagnostiziert, so wird dieser in der Studie der Kategorie „Intelligenz-Stöung" zugeordnet.

im Zuge des Workshops, der am 22. November 2011 aus Anlass der Präsentation des Zwischenberichts zum Maßnahmenprojekt des IRKS im BMJ mit Experten aus dem MNV und des BMJ durchgeführt wurde, wurde eine Reihe von Vorschlägen erarbeitet, die sich auf Wege zur Reduktion von Einweisungen in den MNV bezogen.

Nachfolgend referieren wir zusammenfassend ausschließlich jene Expertenvorschläge, die sich auf die Reduktion des Vollzuges gemäß § 21 Abs 1 StGB beziehen.

a) Vorschläge bezogen auf die Anhaltung nach § 429 StPO

Zeit der Anhaltung nach § 429 StPO therapeutisch nutzen: In beiden Expertengruppen bestand überwiegend (wenn auch nicht völlig einheitlich) die Auffassung, dass die Zeit der Anhaltung der Betroffenen (die derzeit durchschnittlich sechs Monate beträgt) gezielt für die Behandlung genutzt werden kann und soll. Der Rehabilitation von Patienten, die ihre Straftaten im Zusammenhang mit schizophrenen Erkrankungen begangen haben, wurden gute Erfolgsaussichten bescheinigt, so dass für einen erheblichen Anteil von Untergebrachten aus Sicht der behandelnden Ärzte dem Gericht eine bedingte Einweisung in den MNV empfohlen werden kann.

Kontakte von Nachbetreuungseinrichtungen zu den Angehaltenen: Aus Salzburg wurde berichtet, dass Vertreter von Nachbetreuungseinrichtungen, die nach § 429 StPO Angehaltenen bereits in der Klinik kennen lernen, so dass im Fall der bedingten Nachsicht der Maßnahme schon Vorkontakte bestehen. Auf diese Weise ist ein beidseitiges Bekanntwerden und eine frühzeitige Überlegung möglich, ob und wo eine Alternative zur Unterbringung im MNV besteht. Wäre dies allgemeine Praxis an allen Standorten, wäre mit einer Reduktion der Einweisungsraten in den MNV zu rechnen.

Kontinuität des Behandlungsteams: Weiters wurde von Salzburger Experten die Bedeutung des kontinuierlich tätigen Betreuungsteams betont. Personen, die nach § 429 StPO angehalten werden, sollen auch im Fall der bedingten Einweisung in den MNV vom gleichen Team weiter betreut bzw behandelt werden. Auch dies ist eine soziale und therapeutische Konstellation, die der Reduzierung von Einweisungsraten dient.

Einführung von Qualitätsstandards für die Zeit der Anhaltung: Gefordert wurde auch die Formulierung von Behandlungsstandards für die Zeit der Behandlung während der Anhaltung. Verbunden damit wäre auch eine entsprechende Dokumentation über die Behandlungsschritte zu führen. Auf diese Weise wäre es möglich, eine „gute Praxis“ zu dokumentieren, und es könnten (lokale) Vorbehalte gegenüber einer Behandlung vor dem gerichtlichen Urteil wahrscheinlich abgemildert werden.

b) Vorschläge bezogen auf die Anwendung des § 45 StGB

Aktive Prüfung der Anwendungsmöglichkeit des § 45 StGB: Eine Steigerung der Anwendungsmöglichkeit von § 45 StGB versprachen sich die Experten von der Einführung einer verpflichtenden Prüfung der Frage durch das Gericht, ob eine bedingte Nachsicht der Einweisung in den MNV im jeweiligen Verfahren erfolgen könne. Im Fall der negativen Entscheidung sei dies, so der Expertenwunsch, zu begründen.

Aktive Rolle der Rechtsanwälte: In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage erörtert, ob und in welcher Weise künftig die Verteidiger der Angehaltenen eine gewichtigere Rolle bei Verhandlungen über Maßnahmenentscheidungen spielen könnten. Da die Rechtsvertreter der Betroffenen, so die Experten, nicht immer über alle Argumente verfügten, um ihre Mandanten vor der Einweisung in den MNV zu bewahren, wäre die Standesvertretung der Rechtsanwälte an einem Reformprozess in geeigneter Weise zu beteiligen.

Dokumentation über die Behandlung der „45er“ über deren Legal- wie auch Sozialbewährung: Der Kenntnisstand über Personen, deren Einweisung in den MNV bedingt nachgesehen wird, ist zur Zeit äußerst lückenhaft. Eine Dokumentation über Behandlungserfolge/-misserfolge wie auch über die Art allfälliger Rückfälle, über die Compliance der Patienten und über deren soziales Verhalten könnte gleichfalls zur gezielten Steigerung der Anwendung des § 45 StGB im Sinne einer „guten Praxis“ führen.

Ausbau extramuraler Einrichtungen: Als entscheidende Voraussetzung für die gesteigerte Anwendung der bedingten Nachsicht wurde von den Expertenrunden der Ausbau der extramuralen Einrichtungen angesehen. Ohne deren gezielter Ausbau, so der Konsens, seien die Einweisungsraten in den MNV nicht nachhaltig zu senken. Hinzu kamen noch die Forderungen nach der Spezialisierung von Nachsorgeeinrichtungen und nach der Formulierung von Qualitätsstandards für diese Einrichtungen.

Forensische Ambulanzen: Als Teil der Reformstrategie wurde auch die obligatorische Einrichtung von forensischen Ambulanzen an den Kliniken angesehen mit der Aufgabe, die bedingt Eingewiesenen therapeutisch zu betreuen sowie die gerichtlichen Weisungen zu überwachen. Auch in dieser Hinsicht kann der Standort Salzburg als Beispiel dienen.

c) Sonderrolle behandlungsunfähiger Angehaltener

Eine gewichtige Expertenstimme plädierte auch dafür, behandlungsunfähige Untergebrachte künftig nicht weiterhin dem Regime des MNV zu unterstellen. Der MNV, so das Argument, sei eine Behandlungseinrichtung für behandlungsfähige Personen. Im Fall der Behandlungsunfähigkeit aufgrund von Intelligenzstörungen oder wegen organischer Störungen sei deren Anhaltung im MNV verfehlt, auch weil das Personal für die Behandlung und Betreuung von Untergebrachten mit diesen Krankheitsbildern im MNV nicht vorhanden sei, wodurch die Betroffenen Gefahr laufen, im Vollzug „unterzugehen“. Zur Zeit weisen rund 7 % der Angehaltenen entsprechende Diagnosen auf.

d) Das Problem mit forensischen Gutachten

Die Liste von Reformstrategien wäre unvollständig, wenn das große Problem der forensischen Gutachten hier nicht Erwähnung finden würde. Beide Expertengruppen waren sich einig darüber, dass die professionelle Qualität der forensischen Gutachten, die durch die Gerichte angefordert werden, zur Zeit in Österreich nicht immer den einzufordernden Standards entsprechen. Unter reformstartegischen Gesichtspunkten sei nicht nur über Wege zu beraten, wie die Qualität der Gutachten zu verbessern sei; im vorliegenden Zusammenhang wäre auch wichtig, die jeweiligen Gutachter in die Kommunikation über die Art der Behandlung und über die Behandlungsfortschritte der nach § 429 StPO Angehaltenen ebenso einzubeziehen, wie Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, welche extramuralen Einrichtungen bestehen und über welche Qualifikationen diese Einrichtungen für die Betreuung von Straftätern mit erheblichen psychischen Problemen verfügen.

Kontakt:
Univ.-Doz. Dr. Wolfgang Stangl
wolfgang.stangl@irks.at
Mag. Alexander Neumann
alexander.neumann@irks.at

Neue Juristische Monografien Band 68

Isabelle Lurf

Opferschutz im Strafverfahren

auf internationaler und nationaler Ebene

In den letzten beiden Jahrzehnten hat im Bereich des Opferschutzes im Strafverfahren eine weitreichende Entwicklung stattgefunden. Vor diesem Hintergrund werden die wichtigsten Maßnahmen auf internationaler und europäischer Ebene mit Bezug zum Opferschutz im Strafverfahren erläutert und deren Auswirkungen auf das österreichische Verfahrensrecht analysiert. Es wird überprüft, inwieweit Österreich den einschlägigen Maßnahmen gerecht wird. Schwerpunkt dabei sind die von Österreich ergriffenen Maßnahmen zum Schutz minderjähriger Opfer sexuellen Missbrauchs. Diese sind als schwächste Personengruppe besonders schützenswert und werden insofern zum Prüfstein für den Opferschutz. Darüber hinaus wird der Frage nachgegangen, ob und welche Verbesserungen zum Opferschutz im Strafverfahren auf nationaler Ebene möglich sind.

Mag. Dr. Isabelle **Lurf**, Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg. Derzeit beschäftigt im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

978-3-7083-0847-0, 257 Seiten, broschiert, € 38,80

nw neuer wissenschaftlicher Verlag

Bestellungen:
Tel.: +43 2236 63535 290, Fax: +43 2236 63535 243
E-Mail: melo@medien-logistik.at